

AMTSBLATT FÜR DIE STADT SCHLÜCHTERN

AMTLICHES VERKÜNDUNGSORGAN DER STADT SCHLÜCHTERN GEMÄSS § 7 HGO

Jahrgang 31 Freitag, den 24. Mai 2019 Nummer 21

<u>INHALTSÜBERSICHT</u>

	Amtliche Bekanntmachungen	Seite
199 200 201	Niederschrift über die 28. öffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses Niederschrift über die 29. öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Öffentliche Sitzung des Ortsbeirates Hutten	2 7 20
202203	Jahresabschlussbericht der Schüllermann und Partner AG über den Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2017 des Eigenbetriebes Stadtwerke Schlüchtern Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse	20
	der Stadt Schlüchtern Aus dem Rathaus wird berichtet	21
204	Schließung des Einwohnermeldeamtes	36
205	Unsere Jubilare	36

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

199 NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE 28. ÖFFENTLICHE SITZUNG DES HAUPT- UND FINANZAUSSCHUSSES

nach der Gemeindewahl am 06.03.2016 am Donnerstag, 16.05.2019, im Kernbereichsbüro, Wassergasse 6-8, Schlüchtern-Innenstadt

Beginn: 19:00 Uhr Ende: 21:20 Uhr

Zu dieser 28. öffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses hatte der Vorsitzende mit Schreiben vom 07.05.2019 unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen. Die Einladung war im Amtsblatt der Stadt Schlüchtern Nr. 19 vom 10.05.2019 veröffentlicht. Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung, begrüßte die Anwesenden und stellte die Beschlussfähigkeit fest. Einwendungen gegen die um die Tagesordnungspunkte 1.17, 1.18, 1.19 ergänzte Tagesordnung und das Protokoll der letzten Sitzung wurden nicht erhoben.

Protokoll:

- 1 Beratung der Tagesordnung für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 20.05.2019
- 1.1 Bericht über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

Der Bericht des Haupt- und Finanzausschuss wird zu Beginn der Sitzung durch den Stadtv. Neumann, GRÜNE-Fraktion, gegeben.

1.2 Unterrichtung über wichtige Verwaltungsangelegenheiten

Der Haupt- und Finanzausschuss ist damit nicht befasst.

1.3 Beantwortung von Anfragen gemäß § 16 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlüchtern

Die vorliegenden Anfragen und deren Beantwortungen wurden ausgehändigt.

BLOCK A

1.4 Prüfung des Eigenbetriebes 'Stadtwerke Schlüchtern' durch die Firma Schüllermann und Partner AG;

hier: Abschlussbericht 2017

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 7
Ablehnung: 0
Enthaltung: 0

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung gemäß der Vorlage des Magistrates vom 07.02.2019 (Anlage 4 zur Tagesordnung) zu beschließen.

1.5 Erlass einer Siebten Nachtragssatzung zur Entwässerungssatzung für die Stadt Schlüchtern

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 7
Ablehnung: 0
Enthaltung: 0

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung gemäß der Vorlage des Magistrates vom 11.04.2019 (Anlage 5 zur Tagesordnung) zu beschließen.

1.6 Aufhebung von Wiederbesetzungssperren

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 7 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung gemäß der Vorlage des Magistrates vom 02.05.2019 (Anlage 6 zur Tagesordnung) zu beschließen.

BLOCK B

1.7 Vermarktung des nicht-gemeindlichen Teiles des "Langer-Areals"; hier: Identifizierung eines geeigneten Vergabeverfahrens

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 6 Ablehnung: 0 Enthaltung: 1

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung gemäß der Vorlage des Magistrates vom 02.05.2019 (Anlage 7 zur Tagesordnung) zu beschließen.

1.8 Bauleitplanung der Stadt Schlüchtern für den Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans "Auf den Kreuzgärten, Die Lindenwiesen" im Bereich der Kreissparkasse Schlüchtern in der Obertorstraße;

hier: Beratung der Gremien

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 6 Ablehnung: 0 Enthaltung: 1

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung gemäß der Vorlage des Magistrates vom 03.05.2019 (Anlage 8 zur Tagesordnung) zu beschließen.

1.9 Freibad Innenstadt;

hier: Modernisierung und Sanierung über Fördermittel des Schwimmbad-Investitions- und Modernisierungsprogramms ("SWIM")

Stadtverordneter Wunderlich, SPD-Fraktion, modifizierte die Vorlage wie folgt:

"Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Magistrat, alle notwendigen Schritte zur schnellstmöglichen Umsetzung der Antragsstellung für die Fördermittel des Landesförderprogramms "Schwimmbad-Investitions- und Modernisierungsprogramm ("SWIM") zu veranlassen und die als Grundlage für den zu stellenden Antrag finalisierte Planung einschließlich einer Kostenberechnung zeitnah dem Haupt- und Finanzausschuss, dem Bauausschuss und dem Ortsbeirat Innenstadt in einer gemeinsamen Sitzung vorzustellen."

Über die modifizierte Vorlage wurde anschließend wie folgt abgestimmt:

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 7
Ablehnung: 0
Enthaltung: 0

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, gemäß der geänderten Vorlage des Magistrates vom 15.05.2019 (Anlage 9 zur Tagesordnung) zu beschließen.

1.10 Vereinbarung zwischen der Stadt Schlüchtern und dem Projekt PETRA zur fachlichen Leitung der kommunalen Kindertageseinrichtungen

Stadtverordneter Meister, SPD-Fraktion, modifizierte die Vorlage wie folgt:

"Der Magistrat wird beauftragt, den Vertrag mit Projekt Petra über die fachliche pädagogische Leitung der Kindertagesbetreuung um zwei Jahre zu verlängern. Während der neuen Laufzeit wird der Magistrat beauftragt

1. Rechtzeitig vor Ablauf der Verträge eine öffentliche Ausschreibung vorzunehmen

oder alternativ

2. eine interne Besetzung zu prüfen."

Über die modifizierte Vorlage wurde anschließend wie folgt abgestimmt:

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 6 Ablehnung: 0 Enthaltung: 1

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, gemäß der geänderten Vorlage des Magistrates vom 03.05.2019 (Anlage 10 zur Tagesordnung) zu beschließen.

1.11 Bericht über die Sitzung des Sozialausschusses vom 06.05.2019 sowie die Beschlussfassung über den Antrag der CDU-Fraktion betr. Pakt am Nachmittag

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 7 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung gemäß dem Bericht des Sozialausschusses vom 09.05.2019 (Anlage 11 zur Tagesordnung) zu beschließen.

1.12 Bericht über die Sitzung des Sozialausschusses vom 06.05.2019 sowie die Beschlussfassung über den Antrag der BBB-Fraktion betr. Tagespflege Erhöhung kommunaler Euro

Stadtverordneter Meister, SPD-Fraktion, modifizierte den Antrag wie folgt:

"Finanzielle Mittel zur Förderung von Betreuungsplätzen durch Tagespflegepersonen sind in Höhe von zusätzlich 1,00 € pro Stunde pro betreutes U3-Kind für Tagespflegepersonen bereit zu stellen. Diese zusätzliche Vergütung soll an entsprechend qualifizierte Tagespflegepersonen ausbezahlt werden, die die QHB2 (Kompetenzorientierte Qualifikation für Kindertagespflege) nachweisen können.

Die entsprechenden Haushaltsmittel sind im Haushaltsplan 2020 unter der Buchungsstelle 06.01.01.677900 - Aufwendungen für and. Beratungsleistungen Kindertagespflege bereit zu stellen."

Über den modifizierten Antrag wurde anschließend wie folgt abgestimmt:

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 7
Ablehnung: 0
Enthaltung: 0

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, gemäß dem geänderten Antrag des Sozialausschusses vom 09.05.2019 (Anlage 12 zur Tagesordnung) zu beschließen.

1.13 Antrag der CDU-Fraktion vom 02.05.2019 betr. Kündigung des Hortvertrages mit CJD Schloss Hausen

Fraktionsübergreifend wurde sich verständigt, den Antrag an den Sozialausschuss zur weiteren Beratung zu überweisen.

Hierüber wurde wie folgt abgestimmt:

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 7 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

1.14 Gemeinsamer Antrag der CDU- und SPD-Fraktion vom 02.05.2019 betr. Änderung der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Schlüchtern

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 6 Ablehnung: 1 Enthaltung: 0

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung gemäß dem gemeinsamen Antrag der CDU-Fraktion und der SPD-Fraktion vom 02.05.2019 (Anlage 14 zur Tagesordnung) zu beschließen.

1.15 Antrag der BBB-Fraktion vom 03.05.2019 betr. Erweiterung der Trinkwasserschutzgebiete

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 6 Ablehnung: 0 Enthaltung: 1

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung gemäß dem Antrag der BBB-Fraktion vom 03.05.2019 (Anlage 15 zur Tagesordnung) zu beschließen.

1.16 Antrag der CDU-Fraktion vom 03.05.2019 betr. Kontaktaufnahme mit dem Schuldezernat des Main-Kinzig-Kreises

Stadtverordneter Heil, CDU-Fraktion, modifizierte den Antrag wie folgt:

"Der Magistrat wird beauftragt, sich mit dem Schuldezernat/Amt 65 (Baureferat) des MKK ins Benehmen zu setzen, um die Ertüchtigung der Außenfassade des sogenannten "Adam-Gebäuderiegels" und des "Johann Heinrich Hadermann Hauses" des Ulrich von Hutten-Gymnasiums zu erwirken."

Über den modifizierten Antrag wurde anschließend wie folgt abgestimmt:

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 6 Ablehnung: 0 Enthaltung: 1

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung gemäß dem geänderten Antrag der CDU-Fraktion vom 03.05.2019 (Anlage 16 zur Tagesordnung) zu beschließen.

1.17 Rückbau der Liegenschaften des ehemaligen Langer-Kaufhauses hier: Start einer europaweiten Ausschreibung des Rückbaus

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 6 Ablehnung: 0 Enthaltung: 1

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung gemäß der Vorlage des Magistrates vom 15.05.2019 (Anlage 17 zur Tagesordnung) zu beschließen.

1.18 Errichtung eines Bildungs- und Begegnungszentrums auf dem "Langer Areal";

hier: Vergabe von Planungsleistungen

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 6
Ablehnung: 0
Enthaltung: 1

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung gemäß der Vorlage des Magistrates vom 15.05.2019 (Anlage 18 zur Tagesordnung) zu beschließen.

1.19 Aufnahme von Kaufverhandlungen für das Gebäudeensemble ehemalige Synagoge und Rabbinerhaus in Schlüchtern

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 7 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung gemäß der Vorlage des Magistrates vom 15.05.2019 (Anlage 19 zur Tagesordnung) zu beschließen.

2 Verschiedenes

Es lagen keine weiteren Wortmeldungen vor.

200 NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE 28. ÖFFENTLICHE SITZUNG DER STADTVERORDNE-TENVERSAMMLUNG

nach der nach der Gemeindewahl am 06.03.2016, am Montag, dem 20.05.2019, im Sitzungsraum, großer Saal, in der Stadthalle Schlüchtern

Beginn: 19:05 Uhr Ende: 21:40 Uhr

Verhandelt: Schlüchtern, 20.05.2019

Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung hatte mit Schreiben vom 09.05.2019 gemäß § 58 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBI. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.06.2018 (GVBI. S. 291), die Stadtverordnetenversammlung zu einer Sitzung auf Montag, den 20.05.2019, 19:00 Uhr, vorschriftsmäßig einberufen.

Die Tagesordnung ist am 10.05.2019 zugestellt und am gleichen Tag im Amtsblatt der Stadt Schlüchtern Nr. 19/2019 veröffentlicht worden.

Erschienen waren 29 Stadtverordnete und 6 Mitglieder des Magistrates.

Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung und begrüßte die Anwesenden.

Die Beschlussfähigkeit wurde von dem Vorsitzenden festgestellt.

Einwendungen gegen die Tagesordnung wurden nicht erhoben.

Die Abstimmungsergebnisse über die Erweiterung der Tagesordnung um die unten aufgeführten Punkte lauten wie folgt:

Rückbau der Liegenschaften des ehemaligen Langer-Kaufhauses;

hier: Start einer europaweiten Ausschreibung des Rückbaus

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 29 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

Errichtung eines Bildungs- und Begegnungszentrums auf dem "Langer Areal";

hier: Vergabe von Planungsleistungen

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 29 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

Aufnahme von Kaufverhandlungen für das Gebäudeensemble ehemalige Synagoge und Rabbinerhaus in Schlüchtern

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 29 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

Die Tagesordnung wurde folglich gem. § 21 Abs. 2 der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Schlüchtern um die Tagesordnungspunkte 17, 18 und 19 erweitert.

1 Bericht über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

Der Bericht über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 16.05.2019 wurde durch den Stadtverordneten Neumann gegeben.

2 Unterrichtung über wichtige Verwaltungsangelegenheiten

Es lagen keine Unterrichtungspunkte vor.

3. Beantwortung von Anfragen gemäß § 16 der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Schlüchtern

- 1) <u>Anfrage der CDU-Fraktion vom 03.05.2019 betr. Stellungnahme zum CJD</u> Schloss Hausen
 - 1. Wie hoch war die Kostenübernahme für CJD Schloss Hausen in Schlüchtern für die Jahre 2016-2018?
 - 2. Weiterhin möchten wir wissen: Wieviel Kinder wurden in diesem Zeitraum insgesamt betreut und wieviel Kinder nehmen das Angebot aktuell wahr?
 - 3. Wie ist die Altersstruktur der Kinder aktuell?

Die Anfrage der CDU-Fraktion wurde wie folgt beantwortet:

Zu 1.: Nachfolgend werden für den Zeitraum 2016-2018 die Kostenübernahmen für CJD Schloss Hausen aufgezeigt:

<u>Jahr</u>	<u>Kostenübernahme in €</u>
2018	134.931,60
2017	136.396,85
2016	136.214,25

Zu 2.: In den Jahren 2016 und 2017 wurden monatlich im Durschnitt 24 Kinder betreut. Im Jahr 2018 betrug der Durchschnitt monatlich 19 Kinder.

Aktuell nehmen 11 Kinder dieses Angebot wahr.

Zu 3.: Die aktuelle Altersstruktur von CJD Schloss Hausen:

<u>Alter</u>	Anzahl Kinder
10-Jährige	2
9-Jährige	2
8-Jährige	5
7-Jährige	2

- 2) Anfrage der FDP-Fraktion vom 03.05.2019 betr. Kindergarten Gundhelm
 - 1. In Bezug auf die bislang aufgelaufenen Kosten: Welche Positionen sind die konkret und in welcher Höhe?
 - 2. Wer trägt diese Kosten?
 - 3. Inwieweit verändert die Bauherrschaft durch die Stadt die künftige Trägerschaft Betreiberschaft des Kindergartens?
 - 4. Warum ließ sich die ursprüngliche Bauplanung nicht auf dem neuen Gelände realisieren?

Die Anfrage der FDP-Fraktion wurde wie folgt beantwortet:

- Zu 1. und 2.: Zum aktuellen Zeitpunkt sind noch keine Kosten für die Stadt Schlüchtern angefallen.
- Zu 3.: Aktuell steht die Stadtverwaltung Schlüchtern in enger Abstimmung mit der Kirche. Zum jetzigen Zeitpunkt ist die zukünftige Trägerschaft noch nicht entschieden.
- Zu 4.: Aus immissionsschutzrechtlichen Gründen (landwirtschaftliche Stallanlagen in unmittelbarer Nachbarschaft zum Baugrundstück) kann seitens der Bauaufsichtsbehörde des Main-Kinzig-Kreises keine Genehmigung in Aussicht gestellt werden. Bis zum 15.05.2019 liegt der Stadtverwaltung Schlüchtern noch kein ablehnender Baubescheid vor.

- 3) <u>Anfrage der BBB-Fraktion vom 03.05.2019 betr. Benutzung Parkplatz Langer</u> Areal
 - 1. Von wem wird derzeit der Parkplatz (ehemalige Thaler Villa) genutzt?
 - 2. Gibt es hierzu Verträge? Wenn ja mit wem, mit welcher Laufzeit und zu welchen Bedingungen?
 - 3. Wie hoch sind die monatliche vereinnahmten Mieten/Nutzungsgebühren?
 - 4. Wer ist für die Verkehrssicherungspflichten zuständig?

Die Anfrage der BBB-Fraktion wurde wie folgt beantwortet:

- Zu 1.: Der Parkplatz ist keinem bestimmten Personenkreis zugeordnet und steht dementsprechend jedem zur Nutzung offen.
- Zu 2.: Die vom Voreigentümer noch bestehenden Vereinbarungen mit den Nutzern wurden übernommen.

Weitergehende Informationen können aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht gegeben werden

Zu 3.: 1. Quartal 2019: 3.381,66 € 2. Quartal 2019 (Stand 06.05.): 1.422,82 €

Zu 4.: Der Eigentümer.

- 4) Anfrage der BBB-Fraktion vom 03.05.2019 betr. Straßenbeitragssatzung
 - 1. Welche Straßenbaumaßnahmen wurden in den letzten 15 Jahren durchgeführt (z. B. Unter den Linden, Obertorstraße, Fuldaer Straße etc.)?
 - 2. Mit welcher Gesamtsumme wurden die Anlieger gemäß der jeweils gültigen StBS mit den entsprechenden Bescheiden belastet bzw. werden noch belastet?

Die Anfrage der BBB-Fraktion wurde wie folgt beantwortet:

- Zu 1.: Seit dem Jahr 2003 wurden folgende Maßnahmen gemäß der Vorgaben der Straßenbeitragssatzung (StBS) durchgeführt und fertiggestellt:
 - Am Sensenberg (Vollmerz),
 - Obertorstraße (Schlüchtern),
 - Höbäckerweg (Schlüchtern,
 - Freiensteinauer Straße (Kressenbach),
 - Unter den Linden (Schlüchtern),
 - Zum Kindergarten (Niederzell),
 - Eichgasse (Hutten),
 - Fuldaer Straße (Schlüchtern)
 - Bahnhofstraße (Schlüchtern
- Zu 2.: Nach Abzug des Gemeindeanteils wurden die straßenbeitragspflichtigen Grundstücke gemäß Straßenbeitragssatzung in Höhe von insgesamt 1,564 Mio. € beteiligt.
- 5) <u>Anfrage der BBB-Fraktion vom 03.05.2019 betr. Judenfriedhof Breitenbacher</u> Straße
 - 1. Mit welchen Behörden, Verbänden und Vereinigungen wurden in der Vergangenheit (ab 2010) die Arbeiten (Baumfällarbeiten, Entfernung und Neuanbringung des Zaunes sowie sonstige Maßnahmen) am Schlüchterner Judenfriedhof mit welchen Ergebnissen abgestimmt?

- 2. Wie hoch waren die bisher angefallenen Kosten hierfür?
- 3. Welche Zuschüsse gab es in welcher Höhe von welcher Behörde?
- 4. Derzeit sollen noch Wurzeln entfernt und weitere Tätigkeiten vorgenommen werden in welcher Form erfolgt diesbezüglich die erforderliche Ausschreibung?

Die Anfrage der BBB-Fraktion wurde wie folgt beantwortet:

- Zu 1.: Die Maßnahmen auf dem Jüdischen Friedhof in Schlüchtern, Breitenbacher Straße wurden mit dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Hessen abgestimmt. Arbeiten auf jüdischen Friedhöfen werden grundsätzlich nur mit vorheriger Zustimmung das Landesverbandes der Jüdischen Gemeinden in Hessen unter Berücksichtigung der Richtlinien für die Sicherung und Betreuung der Jüdischen Friedhöfe in Hessen vergeben.
- Zu 2.: Die durchgeführten Maßnahmen wurden in kompletter Höhe vom RP Darmstadt subventioniert. Die Kostenerstattung beträgt 10.545,95 €.

Zu 3.: Auflistung der Kosten / Zuschüsse:

Befestigung/Instandsetzung Grabsteine (2010)	1.507,73 €
Fällen der Bäume (2017)	2.540,00€
Erneuerung der Zaunanlage (2018)	3.560,11 €
Reinigung der Denkmalanlage sowie Instandsetzung eines	1.699,32 €
Grabsteines (Ausführung im Mai 2019)	
Instandsetzung der Denkmalanlage (2019)	1.238,79 €
(Versicherungsfall); Erstattung bei der Versicherung bean-	
tragt	

Zu 4.: Für das Ausfräsen der Wurzeln auf dem Jüdischen Friedhof in Schlüchtern, Breitenbacher Straße wurde keine Ausschreibung vorgenommen, da dies bei Dienstleistungen in dieser Größenordnung (unter 10.000,00 €) nach VOL/A (Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – Teil A) nicht erforderlich ist. Seitens der Verwaltung werden diesbezüglich aktuell mehre Angebote eingeholt.

Die Erstattung der Kosten für diese Maßnahme ist bereits beim RP Darmstadt beantragt, die Mittel hierfür sind in den Haushaltsmitteln des RP Darmstadt bereits eingeplant.

- 6) <u>Anfrage der BBB-Fraktion vom 03.05.2019 betr. Ehemalige Mülldeponien Stadtgebiet Schlüchtern</u>
 - 1. In welcher Form erfolgt die Überwachung der ehemaligen Mülldeponien und Müllkippen in Schlüchtern?
 - 2. Finden regelmäßige Ortsbesichtigungen statt? Wenn ja, in welchen Zeitabständen? Wenn nein-Weshalb nicht?
 - 3 Finden regelmäßige Boden- und Grundwasseruntersuchungen statt? Wenn ja in welchem Rhythmus und mit welchen Ergebnissen? Wenn nein weshalb nicht?
 - 4. Mit welchen Behörden stimmt sich die Stadt dabei ab und welche Behörden führen eigenständige Untersuchungen mit welchen Ergebnissen durch?
 - 5. Seit wann waren die Verhältnisse bei der ehemaligen Deponie in Hutten bekannt?
 - 6. Welche Maßnahmen wurden inzwischen ergriffen, um derartige und / oder vergleichbare Vorkommnisse zu unterbinden?

Die Anfrage der BBB-Fraktion wurde wie folgt beantwortet:

Zu 1. bis 6.: Bei dem Grundstück in Schlüchtern-Hutten handelt es sich rein um ein städtisches Grundstück der Stadt Schlüchtern und um keine Deponie im Sinne der Deponieverordnung.

Deponien sind Anlagen, in denen Abfälle dauerhaft abgelagert werden. Die Errichtung und der Betrieb sowie wesentliche Änderungen einer Deponie bedürfen eines Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahrens nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz.

Die Zuständigkeit für die Erteilung einer abfallrechtlichen Genehmigung liegt in Hessen bei den Regierungspräsidien. Hier werden Antragsteller, die in der Regel auch Deponiebetreiber sind, umfassend beraten, was zu beachten ist und welche Antragsunterlagen eingereicht werden müssen. Das Regierungspräsidium legt im Rahmen der erforderlichen Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren die notwendigen Anforderungen an die Deponien im Zulassungsbescheid fest und überwacht diese Vorgaben während der Errichtung, des Betriebes, der Stilllegung und der Nachsorge der Deponie.

Da es sich bei den Grundstücken um rein städtische Liegenschaften handelt, die nicht den Anforderungen an die Errichtung, den Betrieb, die Stilllegung und Nachsorge von Deponien unterliegen finden weder Ortsbesichtigungen noch Boden- bzw. Grundwasseruntersuchungen statt.

Der Missstand auf dem Grundstück in Hutten ist der Stadtverwaltung am 10.04.2019 bekanntgeworden.

Die Stadt Schlüchtern verfügt über unzählige städtische Grundstücke außerorts, eine Überwachung zur Vermeidung illegaler Abfallentsorgungen jeglicher Art kann nicht sichergestellt werden.

7a) Anfrage der FDP-Fraktion vom 03.05.2019 betr. Kosten zum Bau Kinzigbrücke

- 1. Wie hoch waren die ursprünglich veranschlagten Kosten?
- 2. Wie hoch sind die tatsächlich entstandenen Kosten?
- 3. Wie hoch ist die Förderung aus KIP-Mitteln?
- 4. Wenn der ursprünglichen Kostenrahmen nicht eingehalten, worauf lassen sich etwaige Kostensteigerungen zurückführen?

Die Anfrage der FDP-Fraktion wurde wie folgt beantwortet:

Zu 1. bis 4.: Die Beantwortung erfolgt in dem vom Parlament mehrheitlich beschlossenen Verwaltungsbericht dieses Jahres. Vorab jedoch geben wir Ihnen folgende Detailinformationen:

Beim Neubau der Kinzigbrücke handelt es sich um eine Maßnahme des Städtebauförderprogramms "Aktive Kernbereiche in Hessen" und nicht um eine Maßnahme des Kommunalinvestitionsprogramms (KIP).

Die Förderung aus den Mitteln des Programms der Aktiven Kernbereiche unterliegt grundsätzlich der Drittel Regelung (1/3 Bundesmittel, 1/3 Landesmittel, 1/3 Mittel des Antragstellers). Der Fördersatz ist für jedes Förderjahr unterschiedlich und ist von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kommune abhängig.

7b) Anfrage der CDU-Fraktion vom 03.05.2019 betr. Kosten zum Bau Kinzigbrücke

 Die CDU-Fraktion bittet nach Vorlage aller Schlussrechnungen um Mitteilung der Gesamtkosten für die Erstellung der Kinzigbrücke am Feuerwehrstützpunkt incl. aller in diesem Zusammenhang angefallenen externen Kosten

Die Anfrage der CDU-Fraktion wurde wie folgt beantwortet:

Zu 1.: Zum aktuellen Zeitpunkt wird die Andienung zum Parkplatz "Am Untertor" hergestellt.

Erst nach Vorlage und Prüfung der Schlussrechnung für dieses Gewerk kann die Anfrage abschließend beantwortet werden.

4 Prüfung des Eigenbetriebes 'Stadtwerke Schlüchtern' durch die Firma Schüllermann und Partner AG;

hier: Abschlussbericht 2017

- "1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Prüfung der Stadtwerke Schlüchtern für das Jahr 2017 durch die Schüllermann und Partner-AG, Dreieich, durchgeführt wurde.
- 2. Der Gesamtabschluss nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten wird festgestellt. Die Bilanz schließt mit einer Bilanzsumme von 49.670.435,49 € (Vorjahr: 52.453.427,93) ab, während die Jahreserfolgsrechnung einen Jahresgewinn von 177.753,55 € (Vorjahr: Jahresgewinn 176.911,73 €) ausweist.
- 3. Die Bilanz für die Abwasserbeseitigung schließt mit einer Bilanzsumme von 37.932.901,26 € (Vorjahr: 40.625.133,48 €) ab, während die Jahreserfolgsrechnung mit einem Jahresgewinn von 162.965,84 € (Vorjahr: + 149.182,46 €) abschließt.
- 4. Die Bilanz für die Wasserversorgung schließt mit einer Bilanzsumme von 11.737.534,23€ (Vorjahr: 11.828.294,45 €) ab, während die Jahreserfolgsrechnung mit einem Jahresgewinn von 14.787,71 € (Vorjahr: + 27.729,27 €) abschließt.
- 5. Die Betriebsleitung schlägt vor, bei den Betriebszweigen

Wasserversorgung den Jahresgewinn von 14.787,71 € Abwasserbeseitigung den Jahresgewinn von 162.965,84 €

auf die neue Rechnung vorzutragen."

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 29 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

5 Erlass einer Siebten Nachtragssatzung zur Entwässerungssatzung für die Stadt Schlüchtern

"Die Siebte Nachtragssatzung zur Entwässerungssatzung für die Stadt Schlüchtern vom 06.09.2011 wird gemäß dem beiliegenden Entwurf beschlossen."

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 29 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

6 Aufhebung von Wiederbesetzungssperren

"Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der Aufhebung der Wiederbesetzungssperren für folgende Stellen in Teil B, Arbeitnehmer,

- Produkt 02.02.02 (Melde- u. Personenstandswesen) und
- Produkt 15.02.02 (Bauhof)

zu."

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 29 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

7 Vermarktung des nicht-gemeindlichen Teiles des "Langer-Areals"; hier: Identifizierung eines geeigneten Vergabeverfahrens

"1. In Umsetzung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung zur Weiterentwicklung des erworbenen Langer-Areals vom 23.04.2018, 21.06.2018 und 19.11.2018, sind die Grundstücksteile, die nicht dem neu zu errichtenden Kulturund Begegnungszentrum zuzuordnen sind, und damit nicht im städtischen Eigentum verbleiben, am Immobilienmarkt anzubieten.

Auf diesen Grundstücksflächen sollen diverse Nutzungen wie beispielsweise Handel, Wohnen oder auch Büroflächen zur Realisierung kommen, um einen neuen, funktionierenden Innenstadtkern zu schaffen.

Der Magistrat wird daher mit der Identifizierung eines geeigneten Investorenauswahlverfahrens beauftragt.

Der Magistrat wird im Besonderen beauftragt, alle erforderlichen Schritte einzuleiten und durchzuführen, die die Methodik der Grundstücksvergabe nach Konzeptqualität, kurz Konzeptvergabe, ermöglichen und in das Verfahren einzusteigen.

- 2. Die Stadtverordnetenversammlung ist in ihrer Sitzung zum jährlichen Bericht der Verwaltung über den aktuellen Verfahrensstand zu informieren.
- Die mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 11.06.2018 initiierte Lenkungsgruppe Langer ist regelmäßig in jeder ihrer Sitzungen über den Fortgang des Verfahrens zu informieren."

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 24 Ablehnung: 0 Enthaltung: 5 8 Bauleitplanung der Stadt Schlüchtern für den Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans "Auf den Kreuzgärten, Die Lindenwiesen" im Bereich der Kreissparkasse Schlüchtern in der Obertorstraße;

hier: Beratung der Gremien

"Das Grundstück der Kreissparkasse Schlüchtern, Obertorstraße, liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans 'Auf den Kreuzgärten, Die Lindenwiesen'

In diesem Bereich plant ein Investor den Abbruch der baulichen Anlagen und die Neuerrichtung von zwei Gebäuden mit den Nutzungsarten Gewerbe und Wohnen.

Bevor die Stadtverordnetenversammlung über den Beginn und den Inhalt einer Bauleitplanung beschließt ist diese Thematik zunächst im Bauausschuss zu beraten. Der Investor wird dort sein Projekt vorstellen. Der Bauausschuss hat der Stadtverordnetenversammlung in der nächst möglichen Sitzung eine Beschlussempfehlung für die weitere Vorgehensweise vorzulegen."

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 24 Ablehnung: 0 Enthaltung: 5

9 Freibad Innenstadt;

hier: Modernisierung und Sanierung über Fördermittel des Schwimmbad-Investitions- und Modernisierungsprogramms ("SWIM")

Die Beschlussvorlage des Magistrats wurde in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses wie folgt geändert:

- "1. Durch die Stadtverordnetenversammlung wurden im Rahmen der Haushaltsplanung 2019 im Investitionsprogramm im Produkt 08.02.01, Maßnahme-Nr. 110 für die Haushaltsjahre 2019 bis 2022 Mittel in Höhe von insgesamt 4.650.000,00 € aufgenommen.
- Die Stadtverordnetenversammlung nimmt Kenntnis von der Mitteilung des Hess. Ministeriums des Inneren und für Sport vom 08. März 2019, wonach die Modernisierung und Sanierung des Freibades Schlüchtern in das Landesförderprogramm "Schwimmbad-Investitions- und Modernisierungsprogramm ("SWIM")" aufgenommen werden soll. Hiermit verbunden ist die Aufforderung zur Antragstellung.
- 3. Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Magistrat, alle notwendigen Schritte zur schnellstmöglichen Umsetzung der Antragsstellung für die Fördermittel des Landesförderprogramms "Schwimmbad-Investitions- und Modernisierungs-programm ("SWIM") zu veranlassen und die als Grundlage für den zu stellenden Antrag finalisierte Planung einschließlich einer Kostenberechnung zeitnah dem Haupt- und Finanzausschuss, dem Bauausschuss und dem Ortsbeirat Innenstadt in einer gemeinsamen Sitzung vorzustellen.
- 4. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt ferner Kenntnis vom Formerfordernis, die notwendigen fachplanerischen Leistungen europaweit auszuschreiben und beauftragt daher den Magistrat, im Rahmen der Antragstellung zum Landesförderprogramm "Schwimmbad-Investitions- und Modernisierungsprogramm "SWIM", die Leistungsphasen 1-3 einer europaweiten Ausschreibung unter Zuhilfenahme eines Fachanwalts für europäisches E-Vergaberecht vorzubereiten und im Anschluss in Auftrag zu geben.

Der Stadtverordnetenversammlung ist über den weiteren Fortgang zu berichten."

Abstimmungsergebnis über die geänderte Vorlage:

Zustimmung: 29 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

10 Vereinbarung zwischen der Stadt Schlüchtern und dem Projekt PETRA zur fachlichen Leitung der kommunalen Kindertageseinrichtungen

Die Beschlussvorlage des Magistrats wurde in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses wie folgt geändert:

"Der Magistrat wird beauftragt, den Vertrag mit Projekt Petra über die fachliche pädagogische Leitung der Kindertagesbetreuung um zwei Jahre zu verlängern. Während der neuen Laufzeit wird der Magistrat beauftragt

- 1. rechtzeitig vor Ablauf der Verträge eine öffentliche Ausschreibung vorzunehmen oder alternativ
- 2. eine interne Besetzung zu prüfen."

Während der Beratung und Beschlussfassung dieses Tagesordnungspunktes hatten die Stadtverordneten Dr. Büttner, Grammann und Klüh gemäß § 25 HGO den Sitzungsraum verlassen.

Abstimmungsergebnis über die geänderte Vorlage:

Zustimmung: 26 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

11 Bericht über die Sitzung des Sozialausschusses vom 06.05.2019 sowie die Beschlussfassung über den Antrag der CDU-Fraktion betr. Pakt am Nachmittag

Der Antrag des Sozialausschusses wurde von dem Stadtverordneten Dr. Büttner vorgetragen und begründet:

"Im Rahmen eines Antrages der CDU-Fraktion wurde der Sozialausschuss vom Parlament mit der Prüfung von Möglichkeiten einer Unterstützung der Nachmittagsbetreuung an Schulen (Pakt für den Nachmittag) beauftragt.

In der Sitzung des Sozialausschusses am 25.10.2018 wurde vom Ausschuss die Empfehlung ausgesprochen, grundsätzlich keine Förderung für die mittlerweile gute Organisation der Nachmittagsbetreuung an Schulen durch die Stadt Schlüchtern vorzunehmen. Der Magistrat sollte dennoch zu dieser Angelegenheit Kontakt mit den Schulleitern aufnehmen und das Ergebnis dem Parlament bekannt geben.

In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 17.12.2018 wurde folgender Änderungsantrag beschlossen:

Der Magistrat soll hinsichtlich der finanziellen Förderung der Nachmittagsbetreuung an Schulen Kontakt mit allen Schulleitern aufnehmen und dem Stadtparlament über die Ergebnisse berichten. Hiernach hat das Stadtparlament im Benehmen mit dem Sozialausschuss über eine Förderung neu zu entscheiden.

Daher befasste sich der Sozialausschuss in den Sitzungen am 28.03.2019 und 06.05.2019 erneut mit der Thematik und empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, wie folgt zu beschließen:

Für die Nachmittagsbetreuung an Schulen ist durch die Stadt Schlüchtern aufgrund der mittlerweile guten Voraussetzungen keine Unterstützung vorzunehmen."

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 28 Ablehnung: 0 Enthaltung: 1

12 Bericht über die Sitzung des Sozialausschusses vom 06.05.2019 sowie die Beschlussfassung über den Antrag der BBB-Fraktion betr. Tagespflege Erhöhung kommunaler Euro

Der Antrag des Sozialausschusses wurde in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses wie folgt geändert:

"Finanzielle Mittel zur Förderung von Betreuungsplätzen durch Tagespflegepersonen sind in Höhe von zusätzlich 1,00 € pro Stunde pro betreutes U3-Kind für Tagespflegepersonen bereit zu stellen. Diese zusätzliche Vergütung soll an entsprechend qualifizierte Tagespflegepersonen ausbezahlt werden, die die QHB2 (Kompetenzorientierte Qualifikation für Kindertagespflege) nachweisen können.

Die entsprechenden Haushaltsmittel sind im Haushaltsplan 2020 unter der Buchungsstelle 06.01.01.677900 - Aufwendungen für and. Beratungsleistungen Kindertagespflege bereit zu stellen."

Abstimmungsergebnis über den geänderten Antrag:

Zustimmung: 28 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

13 Antrag der CDU-Fraktion vom 02.05.2019 betr. Kündigung des Hortvertrages mit CJD Schloss Hausen

Durch den Stadtverordneten Moritz wurde folgender Änderungsantrag vorgetragen und begründet:

- "1. Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Magistrat, den Hortvertrag mit CJD Schloss Hausen fristgerecht zu kündigen."
- Der Sozialausschuss soll in der nächsten Sitzung über eine mögliche neue Vertragskonstellation beraten und dem Parlament ggf. ein Vorschlag zur Weiterführung unterbereiten.
- 3. Zu der Sitzung des Sozialausschusses sollen Vertreter des CJD Schloss Hausen ihren Tätigkeitsschwerpunkt vorstellen.
- 4. Der Magistrat wird beauftragt zur Sitzung des Sozialausschusses beratungsrelevante Unterlagen vorzulegen.

Während der Beratung und Beschlussfassung dieses Tagesordnungspunktes hatte die Stadtverordnete Janku-Hahn gemäß § 25 HGO den Sitzungsraum verlassen.

Abstimmungsergebnis über den Änderungsantrag:

Zustimmung: 28 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

14 Gemeinsamer Antrag der CDU- und SPD-Fraktion vom 02.05.2019 betr. Änderung der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Schlüchtern

Durch den Stadtverordneten Rüffer wurde folgender Änderungsantrag vorgetragen und begründet:

"In der nächsten Ältestenratssitzung ist über den Umgang mit der Beantwortung von Anfragen zu beraten."

Abstimmungsergebnis über den Änderungsantrag:

Zustimmung: 12 Ablehnung: 17 Enthaltung: 0

"Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Schlüchtern wie folgt zu ändern:

§ 16 Anfragen, Absatz 1

Die Sätze 1, 2, 3, 4 und 5 bleiben unverändert.

Satz 6 erhält folgende Änderung:

Die Beantwortung der Anfragen erfolgt schriftlich in der Regel zu der der Anfrage folgenden Sitzung, ist die Beantwortung zur folgenden Sitzung nicht möglich, ist ein Zwischenbericht zu erstatten und der Termin für die endgültige Beantwortung anzugeben.

Die Stadtverordneten erhalten die Beantwortung zur Kenntnis.

Satz 7 bleibt unverändert."

Stadtverordnetenvorsteher Truß gab nach Beschlussfassung bekannt, dass der Ältestenrat einberufen wird, wenn die Praktikabilität des gefassten Beschlusses sich nicht ergeben sollte.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 17 Ablehnung: 12 Enthaltung: 0

15 Antrag der BBB-Fraktion vom 03.05.2019 betr. Erweiterung der Trinkwasserschutzgebiete

"Der Magistrat wird beauftragt, zum Schutze des Trinkwassers und auch zum verantwortlichen Umgang mit Trinkwasser zu prüfen und in der übernächsten Sitzung der Stadtverordneten hierüber zu berichten, ob

- 1. in Abstimmung mit den Betroffenen und den zuständigen Behörden, die Schutzgebiete zu erweitern sind;
- 2. bei der Ausweisung von Baugebieten zusätzliche Brauchwasserleitungen in der Planung vorzusehen sind."

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 22 Ablehnung: 1 Enthaltung: 6

16 Antrag der CDU-Fraktion vom 03.05.2019 betr. Kontaktaufnahme mit dem Schuldezernat des Main-Kinzig-Kreises

Der Antrag der CDU-Fraktion wurde von dem Stadtverordneten Heil in der vom Haupt- und Finanzausschuss empfohlenen geänderten Fassung vorgetragen und begründet

"Der Magistrat wird beauftragt, sich mit dem Schuldezernat/Amt 65 (Baureferat) des MKK ins Benehmen zu setzen, um die Ertüchtigung der Außenfassade des sogenannten 'Adam-Gebäuderiegels' und des 'Johann Heinrich Hadermann Hauses' des Ulrich von Hutten-Gymnasiums zu erwirken."

Abstimmungsergebnis über den geänderten Antrag:

Zustimmung: 26 Ablehnung: 0 Enthaltung: 3

17 Rückbau der Liegenschaften des ehemaligen Langer-Kaufhauses; hier: Start einer europaweiten Ausschreibung des Rückbaus

- "1. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt Kenntnis vom Formerfordernis, die Leistungen eines Rückbaus der Liegenschaften des ehemaligen Kaufhauses Langer europaweit auszuschreiben und beauftragt daher den Magistrat, im Rahmen der Umsetzung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung zur Weiterentwicklung des erworbenen Langer-Areals vom 23.04.2018, 21.06.2018 und 19.11.2018, die Leistungsphasen 1-9 einer europaweiten Ausschreibung unter Zuhilfenahme eines Fachanwalts für europäisches E-Vergaberechts vorzubereiten und im Anschluss in Auftrag zu geben.
- Ergänzend hierzu beauftragt die Stadtverordnetenversammlung den Magistrat, die Leistungen eines Fachbüros zur Betreuung des Abrisses sowie zur Erstellung eines Leistungsverzeichnisses über eine Ausschreibung nach den gültigen Regularien zu vergeben."

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 24 Ablehnung: 0 Enthaltung: 5

18 Errichtung eines Bildungs- und Begegnungszentrums auf dem "Langer Areal";

hier: Vergabe von Planungsleistungen

- "1. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt Kenntnis vom Formerfordernis, die Architektenleistungen für das geplante Kultur- und Begegnungszentrum im rückwärtigen Bereich des Langer Areals europaweit auszuschreiben und beauftragt daher den Magistrat, im Rahmen der Umsetzung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung zur Weiterentwicklung des erworbenen Langer-Areals vom 23.04.2018, 21.06.2018 und 19.11.2018 sowie auf Basis der gewährten Fördermittelzusagen, die Leistungsphasen 1-9 einer europaweiten Ausschreibung unter Zuhilfenahme eines Fachanwalts für europäisches E-Vergaberecht vorzubereiten und im Anschluss in Auftrag zu geben.
- Über den finalen Entwurf des Raumprogramms, die Kosten und das Betriebskonzept mit Businessplan entscheidet die Stadtverordnetenversammlung in gesonderter Sitzung.

- Der Magistrat wird beauftragt, eine Kosten-Nutzenrechnung sowie einen Businessplan zu erarbeiten und diese der Stadtverordnetenversammlung als Anlage zur Kostenberechnung mit Raumprogramm im Rahmen der Beschlussfassung über die bauliche Umsetzung vorzulegen.
- 4. Der Magistrat wird ferner beauftragt, über die Vergabe der Leistungsphasen 1-3 der architektonischen Planung unmittelbar nach Submission zu beschließen, um Terminstellungen zur baufachlichen Prüfung des Vorhabens durch den Fördermittelgeber nicht zu gefährden."

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 24 Ablehnung: 0 Enthaltung: 5

19 Aufnahme von Kaufverhandlungen für das Gebäudeensemble ehemalige Synagoge und Rabbinerhaus in Schlüchtern

"1. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt Kenntnis vom ersten Gespräch der Verwaltung mit der Erbin der Synagoge und des Rabbinerhauses in Schlüchtern sowie deren Verkaufsabsichten zu diesen Liegenschaften.

Die Stadtverordnetenversammlung betont außerdem ausdrücklich die Wichtigkeit des Gebäudeensembles und dessen stadtbildprägende Funktion.

- In Anerkenntnis der stadthistorischen Bedeutung dieser Liegenschaften wird der Magistrat der Stadt Schlüchtern beauftragt, mit den Eigentümern der Synagoge und des Rabbinerhauses Kaufverhandlungen führen zu dürfen.
- Entsprechende Wertgutachten für Synagoge und Rabbinerhaus sowie umfassende Gebäudeuntersuchungen sind in einer der nächsten Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung nach der Sommerpause der Beschlussvorlage zu den Kaufverhandlungen beizufügen.
- Der Magistrat wird weiterhin beauftragt bei Kreis, Land und Bund Fördermittel einzuwerben. Ein Zwischenbericht ist ebenfalls nach der Sommerpause zu liefern.
- 5. Der Stadtverordnetenversammlung ist zu gegebener Zeit ein Vorschlag für ein Nutzungskonzept zu unterbreiten."

Während der Beratung und Beschlussfassung dieses Tagesordnungspunktes hatte der Stadtverordnete Neuroth gemäß § 25 HGO den Sitzungsraum verlas sen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 28 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

gez. Truß, Stadtv.-Vorsteher

201 ÖFFENTLICHE SITZUNG DES ORTSBEIRATES HUTTEN

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte vom 13.07.2015 berufe ich den Ortsbeirat des Stadtteils Hutten auf

Dienstag, den 28. Mai 2019, 19:00 Uhr,

zu einer öffentlichen Sitzung ein.

Sitzungsort: Feuerwehrgerätehaus, Badeweg

Tagesordnung:

- 1. Bericht des Ortsvorstehers
- 2. Rückblick "We kehr for Slü" Hutten
- 3. IKEK-Programm
- 4. Verschiedenes

Schlüchtern, 20.05.2019 gez. Scheel, Ortsvorsteher

202 JAHRESABSCHLUSSBERICHT DER SCHÜLLERMANN UND PARTNER AG ÜBER DEN JAHRESABSCHLUSS DES GESCHÄFTSJAHRES 2017 DES EIGENBETRIEBES STADTWERKE SCHLÜCHTERN

Aufgrund des § 27 Abs. 4 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes Hess) in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBI. I S. 154) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2016 (GVBI. I S. 121) wird die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

In der Sitzung am 20.05.2019 stellte die Stadtverordnetenversammlung den Jahresabschluss 2017 des Eigenbetriebs Stadtwerke Schlüchtern fest und beschloss, den Jahresgewinn 2017 der Stadtwerke Schlüchtern bei den Betriebszweigen

Wasserversorgung den Jahresgewinn von 14.787,71 € Abwasserbeseitigung den Jahresgewinn von 162.965,84 €

auf die neue Rechnung vorzutragen.

Die Bilanz schließt mit einer Bilanzsumme von 49.670.435,49 € (Vorjahr: 52.453.427,93 €) ab, während die Jahreserfolgsrechnung einen Jahresgewinn von 177.753,55 € (Vorjahr: Jahresgewinn 176.911,73 €) ausweist.

Die Schüllermann und Partner AG, Dreieich, hat mit Datum vom 27.11.2018 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stadtwerke Schlüchtern für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 27 Abs. 2 EigBGes i. V. mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes.

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Der Bericht über die Abschlussprüfung für das Geschäftsjahr 2017 bei dem Eigenbetrieb Stadtwerke Schlüchtern liegt in Anlehnung an § 27 EigBGes und § 1 Abs. 2 EigBGes. i.V.m. § 114 HGO in der Zeit von Montag, 27. Mai 2019 bis einschließlich Donnerstag 6. Juni 2019 im Rathaus, Zimmer 206, Krämerstraße 2, während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Schlüchtern, 21.05.2019

Stadtwerke Schlüchtern Der Betriebsleiter. Möller

203 GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG UND DIE AUSSCHÜSSE DER STADT SCHLÜCHTERN

Inhaltsverzeichnis:

- I. Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung
- § 1 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen
- Anzeigepflicht
- Treupflicht
- § 2 § 3 § 4 Verschwiegenheitspflicht
- Ordnungswidrigkeiten

II.	Fraktionen
§ 6	Bildung von Fraktionen
§ 7	
III.	Ältestenrat
§ 8	Rechte und Pflichten
	Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung
§ 9	Einberufen der Sitzungen
§ 10	
§ 11	Vorsitz und Stellvertretung
V.	Anträge, Anfragen
§ 12	Anträge Sporrfriet für abgelehnte Anträge
§ 13	Sperrfrist für abgelehnte Anträge
§ 14	Rücknahme von Anträgen Antragskonkurrenz
§ 15	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
§ 16 VI .	Anfragen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung
§ 17	Öffentlichkeit
	Beschlussfähigkeit
§ 18 § 19	Sitzungsordnung, Sitzungsdauer und Film- und Tonaufzeichnungen
§ 20	Teilnahme des Magistrats
VII.	Gang der Verhandlung
§ 21	Ändern und Erweitern der Tagesordnung
§ 22	
§ 23	Anträge zur Geschäftsordnung
§ 24	Redezeit
§ 25	Persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen
§ 26	Abstimmung
VIII.	Ordnung in den Sitzungen
§ 27	Ordnungsgewalt und Hausrecht
§ 28	Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern der Stadtverordnetenversamm
3 – 0	lung sowie Mitgliedern des Magistrats
IX.	Niederschrift
§ 29	Niederschrift
X.	Ausschüsse
§ 30	Aufgaben der Ausschüsse, Federführung
§ 31	Bildung der Ausschüsse, Stellvertretung
§ 32	Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften
§ 33	Stimmrecht, Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien bzw. Gruppierungen
XI.	Ortsbeiräte
§ 34	Anhörungspflicht
§ 35	Vorschlagsrecht des Ortsbeirates
§ 36	Rederecht in den Sitzungen
XII.	Ausländerbeirat
§ 37	Anhörungspflicht
§ 38	Vorschlagsrecht des Ausländerbeirates
§ 39	Rederecht in den Sitzungen
XIII.	Kinder- und Jugendbeirat
§ 40	Anhörungspflicht
§ 41	Vorschlagsrecht des Kinder- und Jugendbeirates
§ 42	Rederecht in den Sitzungen
XIV.	Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertretern von sonstigen Beiräten,
	issionen und Sachverständigen
	Sonstige Beteiligungsrechte gem. § 8 c HGO
XV.	Schlussbestimmungen Auslagung Abweichen von der Caschöftsordnung
§ 44	Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung

- § 45 Zuwiderhandlungen gegen die Geschäftsordnung
- § 46 In-Kraft-Treten

Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Schlüchtern

Aufgrund der §§ 60 Abs. 1, 62 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBI. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.06.2018 (GVBI. S. 291), hat sich die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlüchtern durch Beschluss vom 24.09.2018 folgende Geschäftsordnung gegeben:

I. Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

§ 1 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sind verpflichtet an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der anderen Gremien, deren Mitglied sie sind, teilzunehmen.
- (2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung an und legen dieser oder diesem die Gründe dar. Fehlt ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung mehr als einmal unentschuldigt, kann die oder der Vorsitzende sie oder ihn schriftlich ermahnen. Die Ermahnung ist in der diesem Schreiben nachfolgenden Sitzung von der oder dem Vorsitzenden zu verlesen.
- (3) Ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung, das die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies der oder dem Vorsitzenden vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt die Gründe dar.

§ 2 Anzeigepflicht

- (1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben während der Dauer ihres Mandats jeweils bis zum 1. Juli eines jeden Jahres die Mitgliedschaft oder eine entgeltliche oder ehrenamtliche Tätigkeit in einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung, Gesellschaft, Genossenschaft oder in einem Verband der oder dem Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen (§ 26 a HGO).
- (2) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben die Übernahme gemeindlicher Aufträge und entgeltlicher Tätigkeiten für die Gemeinde der oder dem Vorsitzenden anzuzeigen. § 77 Abs. 2 HGO bleibt unberührt.

§ 3 Treupflicht

- (1) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung dürfen wegen ihrer besonderen Treupflicht Ansprüche Dritter gegen die Stadt Schlüchtern nicht geltend machen, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer Tätigkeit im Zusammenhang steht, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter handeln.
- (2) Ob die Voraussetzungen des Vertretungsverbotes vorliegen, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

§ 4 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung unterliegen der Verschwiegenheitspflicht des § 24 HGO. Sie haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordene Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, es handelt sich um offenkundige oder in öffentlichen Sitzungen behandelte.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die in §§ 1, 3 und 4 geregelten Pflichten zeigt die oder der Vorsitzende der Aufsichtsbehörde an, um ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 24 a HGO zu erwirken.

II. Fraktionen

§ 6 Bildung von Fraktionen

- (1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion ist der Zusammenschluss von 2 Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Eine Fraktion kann fraktionslose Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung als Hospitantinnen oder Hospitanten aufnehmen. Diese zählen bei der Feststellung der Fraktionsstärke nicht mit.
- (3) Die oder der Vorsitzende einer Fraktion hat deren Bildung, ihre Bezeichnung, die Namen der Fraktionsmitglieder, der Hospitantinnen und Hospitanten sowie ihrer oder seiner Stellvertretung der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und dem Magistrat unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das Gleiche gilt im Falle der Auflösung einer Fraktion, der Änderung ihres Namens, der Aufnahme und des Ausscheidens von Mitgliedern, Hospitantinnen und Hospitanten sowie bei einem Wechsel im Vorsitz der Fraktion und ihrer Stellvertretung.

§ 7 Rechte und Pflichten

(1) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Stadtverordnetenversammlung mit; sie k\u00f6nnen insoweit ihre Auffassung \u00f6ffentlich darstellen.
(2) Eine Fraktion kann Mitglieder des Magistrats und sonstige Personen beratend zu ihren Sitzungen hinzuziehen. Sie unterliegen den Pflichten des § 24 HGO.

III. Ältestenrat

§ 8 Rechte und Pflichten

- (1) Der Ältestenrat besteht aus der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und der oder den Vorsitzenden der Fraktionen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann an den Beratungen des Ältestenrates teilnehmen. Die Niederschriften fertigt die Schriftführerin oder der Schriftführer der Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Der Ältestenrat unterstützt die oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung bei der Führung der Geschäfte. Die oder der Vorsitzende soll eine Verständigung zwischen den Fraktionen über Angelegenheiten des Geschäftsganges der Stadtverordnetenversammlung herbeiführen, namentlich über deren Arbeitsweise, den Arbeits- und Terminplan, die Sitzordnung, die Besetzung der Stellen von Ausschussvorsitzenden und ihrer Stellvertretung.
- (3) Der Ältestenrat kann beraten und Empfehlungen abgeben, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst keine bindenden Beschlüsse.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft den Ältestenrat nach Bedarf ein und leitet die Verhandlungen. Sie oder er ist verpflichtet, den Ältestenrat einzuberufen, wenn dies eine Fraktion oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister namens des Magistrats verlangt. Beruft sie oder er den Ältestenrat während einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung ein, so ist diese damit unterbrochen.
- (5) Will eine Fraktion von Vereinbarungen im Ältestenrat abweichen, so unterrichtet sie rechtzeitig vorher die oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und die oder den Vorsitzenden der übrigen Fraktionen.

IV. Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung

§ 9 Einberufen der Sitzungen

- (1) Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens alle zwei Monate einmal ein. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, der Magistrat oder die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und die Verhandlungsgegenstände zur Zuständigkeit der Stadt und hier der Stadtverordnetenversammlung gehören; die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben eigenhändig zu unterzeichnen.
- (2) Die Tagesordnung und der Zeitpunkt der Sitzung werden von der oder dem Vorsitzenden im Benehmen mit dem Magistrat festgesetzt.
- Die oder der Vorsitzende hat Anträge, die den Anforderungen des § 12 genügen und in die Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung fallen, auf die Tagesordnung zu setzen.
- (3) Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats. Darin sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung anzugeben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden, soweit der oder dem Vorsitzenden eine schriftliche Einverständniserklärung unter Angabe der E-Mail-Adresse vorliegt.
- (4) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei volle Kalendertage liegen. In eiligen Fällen kann die oder der Vorsitzende die Frist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Die oder der Vorsitzende muss auf die Abkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen.

§ 10 Geteilte Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung besteht aus den Teilen A und B. Teil A betrifft Angelegenheiten über die ohne Beratung im Block abgestimmt werden kann; Teil B solche, über die nach Beratung einzeln abgestimmt werden kann. Ob über die Verhandlungsgegenstände des Teiles A ohne Beratung im Block abgestimmt werden soll, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung am Anfang der Sitzung. Auf Verlangen eines Mitglieds der Stadtverordnetenversammlung ist ein Verhandlungsgegenstand nach Teil B zu überführen.
- (2) Die oder der Vorsitzende nimmt in Teil A die Verhandlungsgegenstände auf, für die ein einstimmiger Beschlussvorschlag des zuständigen oder federführenden Ausschusses vorliegt oder für die sie oder er eine Beratung nicht erwartet.
- (3) Die Beratung und Entscheidung von Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Aufstellung, Änderung oder Aufhebung von Bauleitplänen und sonstigen Satzungen ist abweichend von der Bestimmung in Abs. 2 immer in Teil B aufzunehmen.

§ 11 Vorsitz und Stellvertretung

Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Sie oder er führt die Sitzung gerecht und unparteilsch. Ist sie oder er verhindert, so sind die Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu ihrer oder seiner Vertretung in der Reihenfolge zu berufen, welche die Stadtverordnetenversammlung zuvor beschlossen hat.

Die oder der Vorsitzende hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung bestehen und einen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung i. S. d. § 10 zu erwirken. Im Übrigen hat sie oder er die Sitzung sachlich und unparteilisch zu leiten. Sie oder er handhaben die Ordnung in der Sitzung und üben das Hausrecht i. S. v. §§ 27, 28 aus.

V. Anträge, Anfragen

§ 12 Anträge

- (1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, jede Fraktion, der Magistrat und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister können Anträge in die Stadtverordnetenversammlung einbringen.
- (2) Anträge müssen begründet sein und eine klare für die Verwaltung ausführbare Anweisung enthalten. Beschlussvorschlag und Begründung sind voneinander zu trennen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller müssen bestimmen, ob der Antrag vor der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung im zuständigen Ausschuss behandelt werden soll.
- (3) Anträge sind schriftlich und von der Antragstellerin oder vom Antragsteller unterzeichnet bei der oder dem Vorsitzenden oder bei einer von der oder dem Vorsitzenden zu bestimmenden Person in der Verwaltung einzureichen. Eine Einreichung durch Fax, Computerfax

E-Mail ist ausreichend. Bei Anträgen von Fraktionen genügt – außer im Falle des § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO – die Unterschrift der oder des Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertretung. Zwischen dem Zugang der Anträge bei der oder dem Vorsitzenden und dem Sitzungstag müssen mindestens 14 volle Kalendertage liegen. Für Anträge des Magistrats beträgt die Frist ebenso 14 volle Kalendertage.

Alle Anträge werden spätestens mit der Ladung zur Sitzung jedem Mitglied der Stadtverordnetenversammlung zugeleitet.

- (4) Zur Vorbereitung einer Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung verweist die oder der Vorsitzende Anträge an den zuständigen Ausschuss wenn die Anträgstellerin oder der Anträgsteller dies bestimmt hat. Im Übrigen hat die oder der Vorsitzende rechtzeitig eingegangene Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu nehmen. Dies gilt auch für die nach Satz 1 verwiesenen Anträge. Alle Anträge sind zur Vorbereitung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung an den Haupt- und Finanzausschuss zu verweisen.
- (5) Verspätete Anträge nimmt die oder der Vorsitzende auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung.
- (6) Ist die Anhörung eines Ortsbeirates, des Ausländerbeirates und/oder des Kinder- und Jugendbeirates erforderlich, bevor die Stadtverordnetenversammlung entscheidet, so leitet die oder der Vorsitzende diese unverzüglich nach Eingang des Antrages ein. Die oder der Vorsitzende setzt dem Ortsbeirat, dem Ausländerbeirat und/oder dem Kinder- und Jugendbeirat eine Frist zur Stellungnahme. Dabei sind die §§ 34, 36 und 39 zu beachten.
- (7) Während der Sitzung sind Anträge, die einen Gegenstand der Tagesordnung ergänzen oder ändern, zulässig. Sie sind der oder dem Vorsitzenden schriftlich vorzulegen. Diese sind in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 13 Sperrfrist für abgelehnte Anträge

- (1) Hat die Stadtverordnetenversammlung einen Antrag abgelehnt, so kann dieselbe Antragstellerin oder derselbe Antragsteller diesen frühestens nach einem Jahr erneut einbringen.
- (2) Ein Antrag nach Abs. 1 ist vor Ablauf der Sperrfrist zulässig, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller begründet darlegt, dass die Ablehnungsgründe entfallen sind. Die oder der Vorsitzende entscheidet über die Zulassung des Antrages. Wird der Antrag abgelehnt, kann die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung angerufen werden.

§ 14 Rücknahme von Anträgen

Anträge können bis zur Abstimmung von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller oder den Antragstellern zurückgenommen werden. Bei gemeinschaftlichen Anträgen mehrerer Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung müssen alle die Rücknahme erklären.

§ 15 Antragskonkurrenz

- (1) Hauptantrag ist ein Antrag i. S. d. § 12, der als Gegenstand auf der Tagesordnung der Sitzung steht.
- (2) Änderungsantrag ist ein Antrag, der den Inhalt des Hauptantrages geringfügig ändert.
- (3) Konkurrierender Hauptantrag ist ein Antrag, der zum Inhalt des Hauptantrages im Gegensatz steht oder diesen in der wesentlichen Zielrichtung verändert.
- (4) Anträge, die nicht unter die Abs. 1 3 fallen und andere Gegenstände als in der Tagesordnung bezeichnet zum Inhalt haben, benötigen zu ihrer Behandlung zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung.
- (5) Für die Reihenfolge der Abstimmung gilt § 26 Abs. 4.

§ 16 Anfragen

(1) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sowie Fraktionen können zum Zwecke der Überwachung der Verwaltung schriftliche Anfragen i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO an den Magistrat stellen.

Zwischen dem Zugang der Anfragen und dem Sitzungstag müssen mindestens 14 volle Kalendertage liegen.

Hiervon nicht umfasst sind Anfragen zu Auftragsangelegenheiten im Sinne des § 4 Abs. 2 HGO. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur (§ 3 a HVwVfG) zu versehen.

Die Anfragen sind entweder bei der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder dem Magistrat einzureichen.

Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung leitet die bei ihm eingehenden Anfragen innerhalb einer Frist von einer Woche an den Magistrat zur Beantwortung weiter

Die Beantwortung erfolgt schriftlich in der Regel zu der der Anfrage folgenden Sitzung, ist die Beantwortung zur folgenden Sitzung nicht möglich, ist ein Zwischenbericht zu erstatten und der Termin für die endgültige Beantwortung anzugeben.

Die Stadtverordneten erhalten die Beantwortung zur Kenntnis.

Eine Erörterung der Beantwortung findet nicht statt. Der Fragestellerin oder dem Fragesteller sind zwei Zusatzfragen zu gestatten.

- (2) Unbeschadet des Abs. 1 sind die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung berechtigt, zu den Tagesordnungspunkten in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung Fragen zu stellen.
- (3) Es besteht die Möglichkeit durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zu einem aktuellen Anlass mündliche Anfragen zu stellen.
- (4) Fragen, die nicht dem Zwecke der Überwachung i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO dienen, sondern lediglich der Information der Fragestellerin bzw. des Fragestellers, sind lediglich im Rahmen des Abs. 2 gestattet.

VI. Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung

§ 17 Öffentlichkeit

(1) Die Stadtverordnetenversammlung berät und beschließt grundsätzlich in öffentlichen Sitzungen. Sie kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen.

Der generelle Ausschluss der Öffentlichkeit für bestimmte Arten von Angelegenheiten ist unzulässig.

- (2) Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nicht-öffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.
- (3) Beschlüsse, die in nicht-öffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden, soweit dies angängig ist.

§ 18 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird. Die Antragstellerin oder der Antragsteller zählt zu den anwesenden Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt die Stadtverordnetenversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Mitglieder ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist die Stadtverordnetenversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 19 Sitzungsordnung, Sitzungsdauer und Film- und Tonaufzeichnungen

- (1) Während der Sitzungen ist es untersagt, im Sitzungsraum zu rauchen oder alkoholische Getränke zu sich zu nehmen oder Tiere mitzubringen.
- (2) Tonaufzeichnungen im Sitzungsraum sind grundsätzlich nur als Hilfsmittel der Schriftführung für die Anfertigung der Sitzungsniederschrift erlaubt.
- Andere Tonaufzeichnungen sowie Film- und Fernsehaufnahmen durch die Medien sind nur zulässig, wenn dies in der Hauptsatzung entsprechend geregelt ist.
- (3) Eine Internetübertragung (sog. Live- oder Internet-Streaming) im Rahmen des Internetauftritts der Stadt Schlüchtern unter www.schlüchtern.de ist nur zulässig, wenn die Stadtverordnetenversammlung dies beschließt. Dieses gilt nur für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, nicht jedoch für die Ausschüsse/Ortsbeiräte/Beiräte/Ausländerbeiräte.
- (4) Die Sitzungen beginnen in der Regel um 19:00 Uhr und enden um 23:00 Uhr. Die laufende Beratung oder Entscheidung eines Verhandlungsgegenstandes wird abgeschlossen. Unerledigte Verhandlungsgegenstände setzt die oder der Vorsitzende vorrangig auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung.
- (5) Wird eine Sitzung auf Antrag oder durch die oder den Vorsitzenden unterbrochen, so ist sie spätestens am nächsten Tag fortzusetzen.

Ist dies nicht möglich, muss die Sitzung vertagt werden. Zu dieser Sitzung ist neu einzuladen.

§ 20 Teilnahme des Gemeindevorstandes

- (1) Der Magistrat nimmt an den Sitzungen teil. Er muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister spricht für den Magistrat. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine von der Auffassung des Magistrats abweichende Meinung vertreten. Dabei hat sie oder er zunächst die Auffassung des Magistrats darzulegen und danach kann sie oder er ihre oder seine eigene Auffassung vertreten. In diesem Fall kann der Magistrat eine andere Beigeordnete oder einen anderen Beigeordneten als Sprecherin oder als Sprecher benennen.

VII. Gang der Verhandlung

§ 21 Ändern und Erweitern der Tagesordnung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Tagesordnung ändern. Sie kann insbesondere beschließen,
- die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
- Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
- Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, die Tagesordnung um Angelegenheiten zu erweitern, die nicht auf der Einladung verzeichnet waren, wenn dem zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder zustimmen. Eine Erweiterung um Wahlen, um die Beschlussfassung über die Hauptsatzung und ihre Änderungen sind ausgeschlossen.

§ 22 Beratung

- (1) Die oder der Vorsitzende ruft die Verhandlungsgegenstände in der Reihenfolge der Tagesordnung zur Beratung auf.
- (2) Zur Begründung des Antrages erhält zuerst die Antragstellerin oder der Antragsteller das Wort. Es folgt der Bericht des Ausschusses. Danach eröffnet die oder der Vorsitzende die Aussprache.
- (3) Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Diese erfolgen durch Handaufheben. Bei gleichzeitigen Meldungen bestimmt die oder der Vorsitzende die Redefolge. Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung können ihren Platz in der Redeliste jederzeit abtreten. Die oder der Vorsitzende kann zulassen, dass auf einen Redebeitrag direkt, d. h. außerhalb der Redeliste erwidert wird.
- (4) Die oder der Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen. Will sie oder er an der Beratung teilnehmen, so hat sie oder er die Sitzungsleitung einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter zu übertragen.
- (5) Jedes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung soll zu einem Antrag nur einmal sprechen. Hiervon sind ausgenommen:
- Das Schlusswort der Antragstellerin oder des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung,
- Fragen zur Klärung von Zweifeln,
- Persönliche Erwiderungen.
- (6) Die oder der Vorsitzende kann zulassen, dass ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung mehrmals zur Sache spricht. Widerspricht ein Mitglied, hat die Stadtverordnetenversammlung zu entscheiden.
- (7) Verweist die Stadtverordnetenversammlung einen Antrag an einen Ausschuss oder an den Magistrat, so ist damit die Beratung des Gegenstands geschlossen. Noch vorliegende Wortmeldungen bleiben unberücksichtigt.

§ 23 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Ein Antrag zur Geschäftsordnung zielt auf einen Beschluss über das Verfahren der Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Jedes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung kann sich jederzeit mit einem Antrag zur Geschäftsordnung durch Heben beider Hände melden. Ein Redebeitrag wird deswegen nicht unterbrochen. Das Mitglied kann unmittelbar nach dessen Schluss den Antrag zur Geschäftsordnung vortragen und begründen. Danach erteilt die oder der Vorsitzende nur einmal das Wort zur Gegenrede und lässt dann über den Antrag abstimmen
- (3) Für Anträge zur Geschäftsordnung einschließlich Begründung sowie für die Gegenrede beträgt die Redezeit jeweils höchstens drei Minuten.

§ 24 Redezeit

- (1) Die Redezeit für den einzelnen Beitrag eines Mitglieds der Stadtverordnetenversammlung beträgt in der Regel höchstens 5 Minuten, wenn nicht diese Geschäftsordnung abweichendes bestimmt.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann für wichtige Verhandlungsgegenstände, wie insbesondere die Beratung des Haushaltes, die Redezeit abweichend festlegen. Eine Gesamtredezeit für die Beratung einzelner Gegenstände ist auf die Fraktionen nach dem Verhältnis ihrer Stärke zu verteilen. Fraktionslose Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sind hierbei angemessen zu berücksichtigen. Die vom Magistrat verbrauchte Redezeit wird dabei nicht auf die Gesamtredezeit angerechnet.

§ 25 Persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen

- (1) Wer in den Verhandlungen persönlich genannt oder angegriffen worden ist, hat das Recht, nach Schluss der Beratung jedoch vor einer stattfindenden Abstimmung hierauf persönlich zu erwidern und die Angriffe zurückzuweisen und falsche Behauptungen richtigzustellen. Persönliche Erwiderungen sind nur solche Erklärungen, die ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung für sich persönlich abgibt, nicht aber solche Erklärungen, die für eine Fraktion oder Partei oder sonstige Gruppierungen abgegeben werden.
- (2) Persönliche Erklärungen außerhalb der Tagesordnung sind vor Eintritt in die Tagesordnung oder vor Schluss der Sitzung zugelassen. Sie sind der oder dem Vorsitzenden rechtzeitig vorher schriftlich mitzuteilen und dürfen die abgeschlossene Beratung von Verhandlungsgegenständen in der Sache nicht erneut aufgreifen.
- (3) Die Redezeit für persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen beträgt höchstens drei Minuten. Eine Beratung findet nicht statt.

§ 26 Abstimmung

- (1) Beschlüsse werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.
- (2) Die Mitglieder stimmen durch Handaufheben offen ab. Geheime Abstimmung ist unzulässig; § 40 Abs. 1 Satz 2 HGO und § 55 Abs. 3 HGO bleiben unberührt.
- (3) Nach Schluss der Beratung stellt die oder der Vorsitzende die endgültige Fassung des Antrages fest und lässt darüber abstimmen. Dabei fragt sie oder er stets, wer dem Antrag zustimmt. Nur bei der Gegenprobe darf sie oder er fragen, wer den Antrag ablehnt.
- (4) Bei Antragskonkurrenz ist zunächst über den in der Sache weitestgehenden Antrag abzustimmen. Ist dies nicht feststellbar, wird zunächst über die konkurrierenden Hauptanträge und dann über die Änderungsanträge abgestimmt. Über den Hauptantrag selbst wird zuletzt abgestimmt.
- Über die endgültige Reihenfolge der Abstimmung entscheidet die oder der Vorsitzende. (5) Auf Verlangen einer Fraktion oder eines Viertels der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung wird namentlich abgestimmt. Die oder der Vorsitzende befragt jedes Mitglied einzeln über ihre oder seine Stimmabgabe; die Schriftführerin oder der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe jedes Mitglieds in der Niederschrift. Hiervon unberührt bleibt das Recht jedes Mitglieds, ihre bzw. seine Abstimmung in der Niederschrift namentlich festzuhalten.
- (6) Die oder der Vorsitzende stellt das Abstimmungsergebnis unverzüglich fest und gibt es bekannt. Werden sofort danach begründete Zweifel an der Feststellung vorgebracht, so lässt sie oder er die Abstimmung unverzüglich wiederholen.

VIII. Ordnung in den Sitzungen

§ 27 Ordnungsgewalt und Hausrecht

- (1) Die oder der Vorsitzende handhabt die Ordnung in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und übt das Hausrecht aus. Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich in den Beratungsräumen aufhalten.
- (2) Die Ordnungsgewalt und das Hausrecht umfassen insbesondere das Recht der oder des Vorsitzenden
- die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der ordnungsgemäße Verlauf gestört wird,
- die Personen, die sich ungebührlich benehmen oder die Ordnung der Versammlung stören, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen,
- bei störender Unruhe unter den Zuhörern nach Abmahnung die Zuhörerplätze des Sitzungssaales räumen zu lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt. Kann sich die oder der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt sie oder er den Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.

§ 28 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sowie des Magistrats

- (1) Die oder der Vorsitzende ruft Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sowie des Magistrats zur Sache, die bei ihrer Rede vom Verhandlungsgegenstand abschweifen. Sie oder er kann nach wiederholten Sachruf das Wort entziehen, wenn die oder der Redeberechtigte erneut Anlass zu einer Ordnungsmaßnahme gegeben hat.
- (2) Die oder der Vorsitzende entzieht dem Mitglied der Stadtverordnetenversammlung oder des Magistrats das Wort, wenn sie oder er es eigenmächtig ergriffen hat oder die Redezeit überschreiten. Ist das Wort entzogen, so wird es ihr bzw. ihm zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt. Die Maßnahme und ihr Anlass werden nicht erörtert.
- (3) Die oder der Vorsitzende ruft ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung oder des Magistrats bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung.
- (4) Die oder der Vorsitzende kann ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung bei wiederholtem ungebührlichem oder ordnungswidrigen Verhalten für einen oder mehrere, höchstens für drei Sitzungstage ausschließen.

Die Betroffene oder der Betroffene kann ohne aufschiebende Wirkung die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung anrufen. Diese ist in der nächsten Sitzung zu treffen.

IX. Niederschrift

§ 29 Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Stadtverordnetenversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind festzuhalten. Jedes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass ihre bzw. seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (2) Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden sowie von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. Zu Schriftführern können nur Personen aus dem in § 61 Abs. 2 Satz 2 HGO bezeichneten Personenkreis gewählt werden. Die Schriftführerin oder der Schriftführer ist für den Inhalt der Niederschrift alleine verantwortlich.

- (3) Die Niederschrift liegt ab dem 7. Tage nach der Sitzung für die Dauer einer Woche im Rathaus, Zimmer 110, zur Einsicht für die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats offen. Gleichzeitig sind den Fraktionsvorsitzenden Abschriften der Niederschrift zuzuleiten. Den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung werden die Abschriften der Niederschrift durch das Amtsblatt übermittelt. Eine elektronische Datenübertragung kann erfolgen, wenn dies zwischen der oder dem Vorsitzenden und Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung zuvor vereinbart wurde.
- (4) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift innerhalb von fünf Tagen nach der Offenlegung bei der oder dem Vorsitzenden schriftlich erheben. Eine Einreichung durch Fax, Computerfax oder E-Mail ist ausreichend. Die Einwendung ist zu begründen. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung in der nächsten Sitzung.
- (5) Zur Information der Bevölkerung wird der wesentliche Inhalt der Niederschrift in geeigneter Weise veröffentlicht, soweit er sich nicht auf Verhandlungsgegenstände bezieht, die in nicht-öffentlicher Sitzung erörtert wurden.
- (6) Wird die Sitzung mit Tonträger aufgezeichnet, ist dieser von der Verwaltung aufzubewahren und kann auf Antrag von jedem Mitglied der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats in den Räumen der Verwaltung bis zum Ablauf der Frist des Abs. 4 bei Einwendungen bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung abgehört werden. Danach wird die Aufzeichnung gelöscht.

X. Ausschüsse

§ 30 Aufgaben der Ausschüsse, Federführung

- (1) Sind Anträge an die Ausschüsse verwiesen, so bereiten diese für ihr Aufgabengebiet die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vor. Sie entwerfen hierzu einen entscheidungsreifen Beschlussvorschlag, der als Antrag im Sinne des § 12 der Geschäftsordnung anzusehen ist. Die Ausschussvorsitzenden oder dazu besonders bestimmte Mitglieder berichten der Stadtverordnetenversammlung mündlich in gedrängter Form über den Inhalt und das Ergebnis der Ausschussberatungen und die tragenden Gründe für den Beschlussvorschlag.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt einen Ausschuss als federführend, wenn sie Anträge an mehrere Ausschüsse verweist. Die beteiligten Ausschüsse übermitteln ihre schriftliche Stellungnahme in angemessener Frist an den federführenden Ausschuss, der diese in seinem Bericht mit vorträgt.
- (3) Hat die Stadtverordnetenversammlung einem Ausschuss bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten zur endgültigen Entscheidung übertragen, so kann sie dies jederzeit widerrufen und die Entscheidung an sich ziehen.

§ 31 Bildung der Ausschüsse, Stellvertretung

(1) Die Bildung der Ausschüsse erfolgt nach § 62 HGO. Hat die Stadtverordnetenversammlung beschlossen, dass sich alle oder einzelne Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen sollen, benennen die Fraktionen der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb einer Woche nach dem Beschluss schriftlich die Ausschussmitglieder. Die oder der Vorsitzende gibt der Stadtverordnetenversammlung die Zusammensetzung schriftlich bekannt.

Nachträgliche Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen, die sich auf die Zusammensetzung der Ausschüsse auswirken, sind zu berücksichtigen. In diesem Fall werden die Ausschussmitglieder von den Fraktionen der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich benannt.

- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse können sich im Einzelfall durch andere Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung vertreten lassen. Sie haben bei Verhinderung unverzüglich für eine Vertretung zu sorgen und der Vertreterin oder dem Vertreter Ladung und Sitzungsunterlagen auszuhändigen.
- (3) Die von einer Fraktion benannten Ausschussmitglieder können von dieser abberufen werden; die Abberufung ist gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich oder elektronisch zu erklären. Die Neubenennung erfolgt nach Abs. 1 S. 2 u. 3.

§ 32 Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften

- (1) Die oder der Vorsitzende des Ausschusses setzt Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und dem Magistrat fest.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel öffentlich. § 17 gilt entsprechend.
- (3) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse finden die Vorschriften dieser Geschäftsordnung sinngemäß Anwendung, soweit sich nicht ausdrücklich aus dem Gesetz oder aus dieser Geschäftsordnung Abweichendes ergibt.

§ 33 Stimmrecht, Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien bzw. Gruppierungen

- (1) Ein Stimmrecht haben alleine die Mitglieder des Ausschusses. Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung und ihre oder seine Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter sind berechtigt, an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Fraktionen, auf die bei der Besetzung eines Ausschusses kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, in diesen ein Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden.
- (2) Wer einen Antrag gestellt hat, kann diesen in den Ausschüssen begründen, auch wenn er ihnen nicht als Mitglied angehört.
- (3) Der Magistrat nimmt an den Ausschusssitzungen teil. § 20 gilt entsprechend. Sonstige Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung können auch an nicht-öffentlichen Sitzungen nur als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilnehmen.
- Für den Wahlvorbereitungsausschuss gelten die besonderen Regeln des § 42 Abs. 2 HGO.
- (4) Die Ausschüsse können Vertreterinnen und Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden, und Sachverständige zu den Beratungen zuziehen.

Darüber hinaus können sie die Beiräte der Stadt Schlüchtern, Kinder- und Jugendvertreterinnen oder -vertreter sowie Kommissionen nach Maßgabe der Regelungen in XI. bis XIV. an ihren Sitzungen beteiligen.

XI. Ortsbeiräte

§ 34 Anhörungspflicht

(1) Die Stadtverordnetenversammlung hört den Ortsbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk betreffen, insbesondere zu dem Entwurf des Haushaltsplanes. Sie setzt dem Ortsbeirat eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme von einem Monat. Die Stellungnahme ist an die oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten.

Sie oder er kann in Einzelfällen die Frist angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich der Ortsbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.

(2) Der Ortsbeirat wird nicht angehört zu Angelegenheiten, die den Ortsbezirk nur als Teil der Gemeinde insgesamt berühren. Insbesondere ist er nicht vor Erlass, Änderung oder Aufhebung von Ortsrecht zu hören, das für alle Ortsbezirke der Stadt Schlüchtern

unterschiedslos gilt und damit nur die Gesamtinteressen der Stadt Schlüchtern angeht, die die Stadtverordnetenversammlung zu wahren hat.

(3) Die Stadtverordnetenversammlung kann dem Ortsbeirat Angelegenheiten zur Stellungnahme vorlegen. Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 35 Vorschlagsrecht des Ortsbeirates

Der Ortsbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk angehen. Vorschläge reicht er schriftlich bei dem Magistrat ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Stadtverordnetenversammlung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ortsbeirates.

Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung teilt die Entscheidung dem Ortsbeirat schriftlich mit.

§ 36 Rederecht in den Sitzungen

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, dem Ortsbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen des Ortsbezirks berührt, ein Rederecht zu gewähren.
- (2) Die Ausschüsse können dem Ortsbeirat in ihren Sitzungen bzw. zu einzelnen Tagesordnungspunkten ein Rederecht einräumen.
- (3) Das Rederecht steht der Ortsvorsteherin oder dem Ortsvorsteher zu. Der Ortsbeirat kann das Rederecht auch einem anderen Mitglied des Ortsbeirates übertragen.

XII. Ausländerbeirat

§ 37 Anhörungspflicht

Die Stadtverordnetenversammlung hört den Ausländerbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen. Sie setzt dem Ausländerbeirat eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme von einem Monat. Die Stellungnahme ist an die oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten. Sie oder er kann die Frist in Einzelfällen angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich der Ausländerbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.

§ 38 Vorschlagsrecht des Ausländerbeirates

Der Ausländerbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen. Vorschläge reicht er schriftlich bei dem Magistrat ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Stadtverordnetenversammlung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist.

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ausländerbeirates. Die oder der Vorsitzende teilt die Entscheidung dem Ausländerbeirat schriftlich mit.

§ 39 Rederecht in den Sitzungen

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, den Ausländerbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen der ausländischen Einwohner berührt, mündlich zu hören.
- (2) Die Ausschüsse müssen den Ausländerbeirat in ihren Sitzungen zu den Tagesordnungspunkten mündlich hören, die die Interessen der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner berühren. Die oder der Vorsitzende des Ausschusses übersendet der oder dem Vorsitzenden des Ausländerbeirates eine Einladung und Tagesordnung. In

den Ausschusssitzungen gilt die Anhörung als erfolgt, wenn trotz ordnungsgemäßer Ladung kein Mitglied des Ausländerbeirates in der Sitzung erscheint und Stellung nimmt. (3) Die mündliche Anhörung des Ausländerbeirats in den Sitzungen erfolgt in der Weise, dass die oder der Vorsitzende des Ausländerbeirates oder ein von dieser oder diesem aus seiner Mitte hierzu besonders bestimmtes Mitglied Gelegenheit erhält, die Stellungnahme des Ausländerbeirates vorzutragen.

XIII. Kinder- und Jugendbeirat

§ 40 Anhörungspflicht

Die Stadtverordnetenversammlung hört den Kinder- und Jugendbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche berühren. Dies geschieht in der Weise, dass der Kinder- und Jugendbeirat entweder eine schriftliche Stellungnahme zu den Angelegenheiten abgibt - § 34 Abs. 1 S. 2 – 4 gilt entsprechend - oder, dass Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates sich hierzu mündlich in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung äußern.

§ 41 Vorschlagsrecht des Kinder- und Jugendbeirates

Der Kinder- und Jugendbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die Kindern und Jugendliche betreffen. Vorschläge reicht er schriftlich bei dem Magistrat ein. Dieser gibt die Vorschläge mit seiner Stellungnahme an die Stadtverordnetenversammlung weiter, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist.

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Kinder- und Jugendbeirates. Die oder der Vorsitzende teilt die Entscheidung dem Kinder- und Jugendbeirat schriftlich mit.

§ 42 Rederecht in den Sitzungen

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, dem Kinder- und Jugendbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen von Kindern und Jugendlichen berührt, ein Rederecht zu gewähren.
- (2) Die Ausschüsse können dem Kinder- und Jugendbeirat in ihren Sitzungen bzw. zu einzelnen Tagesordnungspunkten ein Rederecht einräumen.
- (3) Das Rederecht steht der oder dem Vorsitzendes des Kinder- und Jugendbeirates zu. Die oder der Vorsitzende kann das Rederecht auch einem anderen Mitglied des Kinder- und Jugendbeirates übertragen.

XIV. Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertretern von sonstigen Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen

§ 43 Sonstige Beteiligungsrechte gemäß § 8 c HGO

Die Stadtverordnetenversammlung kann Vertreterinnen und Vertretern von sonstigen Beiräten der Stadt Schlüchtern, Kommissionen und Sachverständigen für Angelegenheiten, die in deren Tätigkeitsbereich fallen, Anhörungs-, Vorschlags- und Rederechte einräumen.

XV. Schlussbestimmungen

§ 44 Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung

- (1) Die oder der Vorsitzende entscheidet im Einzelfall wie diese Geschäftsordnung auszulegen ist. Über die grundsätzliche Auslegung beschließt die Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, im Einzelfall von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abzuweichen, wenn gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

§ 45 Zuwiderhandlungen gegen die Geschäftsordnung

Die Stadtverordnetenversammlung kann für Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen der Geschäftsordnung Geldbußen bis zum Betrage von 50,00 Euro beschließen.

Bei mehrmals wiederholten Zuwiderhandlungen kann die Stadtverordnetenversammlung anstelle von Geldbußen auch den Ausschluss auf Zeit, längstens für drei Monate, beschließen.

Die oder der Vorsitzende hat die Zuwiderhandelnde oder den Zuwiderhandelnden schriftlich zur Zahlung der Geldbuße aufzufordern und darauf zu achten, dass der Sitzungsausschluss eingehalten wird.

§ 46 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft. Zugleich tritt die Geschäftsordnung vom 25.09.2018 außer Kraft.

Schlüchtern, 21.05.2019 gez. Joachim Truß, Stadtverordnetenvorsteher

AUS DEM RATHAUS WIRD BERICHTET

204 SCHLIESSUNG DES EINWOHNERMELDEAMTES

Aufgrund notwendiger Systemumstellungen kommt es im Bereich des Einwohnermeldeamtes in der Zeit vom 29. Mai 2019 bis 7. Juni 2019 zu Einschränkungen bei den Arbeitsabläufen.

Am **29. Mai 2019** ist das Beantragen von Ausweisen und Pässen nicht möglich. Im Notfall besteht die Möglichkeit vorläufige Ausweisdokumente sowie Kinderreisepässe auszustellen.

In der Zeit vom **31. Mai 2019 bis 6. Juni 2019** ist das Einwohnermeldeamt für den gesamten Publikumsverkehr **ausnahmslos geschlossen**.

Ab dem **7. Juni 2019** haben wir wieder für Sie zu den gewohnten Zeiten (montags bis freitags von 08:30 bis 12:00 Uhr sowie donnerstags zusätzlich von 14:00 bis 18:00 Uhr) geöffnet.

205 UNSERE JUBILARE

Der Magistrat der Stadt Schlüchtern gratuliert:

am 24.05.	Gerhard Ohly , Seidelbastring 50, 36381 Schlüchtern OT Herolz	zum 75. Geburtstag
am 26.05.	Gennadiy Slavin, Höbäckerweg 4, 36381 Schlüchtern OT Innenstadt	zum 70. Geburtstag
	Birgit Blum, Grundstraße 58,	·
	36381 Schlüchtern OT Wallroth Renate Ochs, An der Linde 4,	zum 70 Geburtstag
	36381 Schlüchtern OT Hutten	zum 75. Geburtstag
	Wilhelm Blum, Birkenweg 10,	_
	36381 Schlüchtern OT Innenstadt	zum 80. Geburtstag
	Erwin Leipold, Helfendorfweg 6,	
	36381 Schlüchtern OT Innenstadt	zum 90. Geburtstag

am 26.05.	Wilhelm Röder , Freiensteinauer Straße 14, 36381 Schlüchtern OT Kressenbach	zum 101. Geburtstag
am 27.05.	Johann Weißgerber , Am Hopfenacker 45, 36381 Schlüchtern OT Innenstadt	zum 70. Geburtstag
am 28.05.	Brigitta Landgraf , Schlehenring 23, 36381 Schlüchtern OT Innenstadt	zum 80. Geburtstag
am 30.05.	Edwin Alt, Lärchenstraße 7, 36381 Schlüchtern OT Elm	zum 75. Geburtstag

Hinweis:

Jede Einwohnerin bzw. jeder Einwohner kann – ohne Angaben von Gründen – der Übermittlung der Daten aus Anlass eines Alters- oder Ehejubiläums an Mandatsträger oder Presse und Rundfunk beim Einwohnermeldeamt widersprechen.